**Darf ich in der Schule wirklich kein Handy benutzen?**

Der Art. 56 Abs. 5 BayEUG lautet:
*"Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden."*

Der räumliche Anwendungsbereich des Verbots ist auf das Schulgebäude und das Schulgelände im Übrigen begrenzt. Die Vorschrift betrifft hingegen nicht schulische Veranstaltungen außerhalb des räumlichen Bereichs der Schule und sonstiger schulischer Anlagen.

Um eine unterrichtsgemäße und pädagogisch sinnvolle Verwendung "neuer Medien" nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich das Nutzungsverbot für die sonstigen digitalen Speichermedien darauf, dass die betreffenden Medien zu anderen als Unterrichtszwecken benutzt werden. Ferner sollen Schülerinnen und Schüler in Ausnahmesituationen nach vorheriger Gestattung durch eine Lehrkraft ihr Mobilfunktelefon im Schulbereich verwenden dürfen, um notwendige Telefonate zu führen (z. B. Information der Erziehungsberechtigten über Änderungen im Unterricht oder sonstigen Tagesablauf).

Für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler der Aufforderung, ihr Mobilfunktelefon auszuschalten, nicht Folge leisten, ist es den Lehrkräften neben den weiterhin anwendbaren schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen möglich, Schülermobilfunktelefone vorübergehend abzunehmen. Die Dauer des Einbehaltens liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden wird.

Das Verbot schließt nicht aus, dass der verantwortungsvolle Umgang mit Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien im Unterricht thematisiert und pädagogisch aufbereitet wird. Vielmehr greifen Verbot und flankierende pädagogische Maßnahmen sinnvoll ineinander und unterstützen sich gegenseitig.

Quelle: https://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten.html